

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

nach den Bedingungen des FACHHANDELSVERBANDES FASERN u. HAARE e.V.

1. Alle Sendungen reisen für Rechnung und Gefahr des Käufers, falls nicht anders vereinbart. Erfolgt der Versand im Auftrage des Käufers oder fürsorglicherweise durch den Verkäufer, so geschieht dieses auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Dem Verkäufer bleibt in diesem Falle die Wahl des Transportmittels überlassen. Das Risiko Innerer Beschädigung geht zu Käufers Lasten.
2. Bei cif-Geschäften versteht sich die Reise direkt oder indirekt mit oder ohne Umladung. Bei Totalverlust hat Käufer gegen Verladepapiere nebst Versicherungspolice Zahlung zu leisten. Evtl. durch Umladung ankommende Teilpartien sind gegen Kontrakte zu empfangen.
3. Bei Lagerverkäufen hat im Falle von Totalverlust auf der Reise ab Lager bis Käufers Bestimmungsort der Käufer Zahlung gegen Rechnung zu leisten.
4. Bei Verkauf aus schwimmender oder auf Abladung gekaufter Ware ist rechtzeitige, gesunde Ankunft, kontraktgemäßer Ausfall sowie Verladung mit einem oder mehreren Dampfern vorbehalten. Als Abladedatum gilt das Datum des Konnossements.
5. Bei Verlust, Schäden, unvollständiger, verspäteter, veränderter oder nicht erfolgter Lieferung usw., verursacht durch Feuer, Streik, Krieg, Aufruhr, Handelsperren, Ein- und Ausfuhrverbote oder -Beschränkungen oder durch die Unmöglichkeit, etwa erforderliche Ein- und Ausfuhrpapiere zu beschaffen, höhere Gewalt und/oder andere unabwendbare Ereignisse, kann Verkäufer teilweise oder ganz vom Kontrakt zurücktreten und ist für daraus entstehende Schäden nicht haftbar.
6. Alle während der Dauer dieses Kontraktes evtl. hinzukommenden Zölle, sowie Klein- und Hochwasserzuschläge, Elskosten usw., für die Ware gehen zu Käufers Lasten. Evtl. Frachtdifferenzen sind mit dem Käufer pro et contra zu verrechnen.
7. Jede Teillieferung ist als selbständiges Geschäft zu betrachten und Differenzen daraus heben den unerfüllten Teil des Kontraktes nicht auf.
8. Durch unbeanstandete Abnahme der Ware seitens der Bahn, des Schiffes oder anderer Transportorgane gilt die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Verpackung und die ordnungsgemäße Verstauung bei Verladung als erwiesen.
9. Eine Haftung des Verkäufers dafür, daß die gelieferte Ware für die vom Käufer in Aussicht genommenen Zwecke geeignet ist, besteht nicht. Ebenso wird Ersatz jeglichen Schadens abgelehnt, der im Zusammenhang mit der Verarbeitung der Ware entstehen sollte.
10. Reklamationen werden nur berücksichtigt, wenn sie spätestens binnen 3 Tagen nach Anknft der Ware am Untersuchungsort erfolgen.
Ist der Verkäufer ausdrücklich damit einverstanden, daß eine Reklamation bei Lieferung ins Inland auch noch am Bestimmungsort geschehen kann, so ist eine etwaige Beanstandung spätestens innerhalb von 3 Tagen nach Anknft der Ware am Bestimmungsort zu machen. In solchen Fällen ist die Ware unverändert zur Verfügung des Verkäufers zu lassen. Nach Beginn der Verarbeitung oder nach Weitertransport vom ursprünglichen Bestimmungsort sind Mängelrügen unter allen Umständen ausgeschlossen.
11. Erklärt der Verkäufer sich auf Reklamationen zur Zurücknahme der Ware bereit, so ist dieselbe unter Ausschluß aller Schadensansprüche des Käufers dem Verkäufer am Untersuchungsort zur Verfügung zu stellen. Mängelrügen verzögern auf keinen Fall Abnahme oder Zahlung. Dem Käufer steht bei begründeten Mängelrügen lediglich das Recht auf Minderung zu. Bei Qualitätsstreitigkeiten ist die Ware mit der durch ein Schiedsgericht festgesetzten Verfügung zu übernehmen.
Etwaige Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung oder die Auslegung dieser Geschäftsbedingungen und über etwaige Qualitäts- und Lieferungsstreitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht gemäß den Verbandschiedsgerichtsbedingungen respektive Qualitätsarbitragsbedingungen des Fachhandelsverbandes Fasern und Haare e.V. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig. Die beteiligten Parteien unterwerfen sich damit der sofortigen Vollstreckung. Unstreitiger Zahlungsverzug ist vom Schiedsgericht ausgenommen.
12. Alle Zahlungen sind an den Verkäufer direkt oder gemäß dessen Anweisungen zu machen. Soweit der Verkäufer Schecks und Wechsel übernimmt, geschieht dies unter Vorbehalt des Eingangs und der Inkassoberechnung und ohne Verbindlichkeit für rechtzeitige Vorzeigung zur Zahlung oder Beibringung des Protestes. Bei nicht vereinbarungsgemäßer Zahlung werden Verzugszinsen in Höhe von 2% über den Lombardzinssatz der Länderbanken vom Tage der Fälligkeit an berechnet. Außerdem ist der Verkäufer dann berechtigt, die sofortige Barzahlung aller auch nicht fälligen Posten oder Sicherheitsstellung dafür zu verlangen. Zahlungen haben stets in verlustfreier Kasse und so zu erfolgen, daß der Verkäufer den vollen Gegenwert für die gelieferte Ware erhält.
13. Zahlungsverzug des Käufers entbindet Verkäufer von weiterer Lieferungs-pflicht.
14. Wenn der Verkäufer nach Abschluß des Vertrages Umstände erfährt, welche ihn die Besorgnis gerechtfertigt erscheinen lassen, daß der Käufer den ihm obliegenden Verpflichtungen nicht genügen wird, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese Umstände vor oder nach Abschluß des Vertrages liegen sowie im Falle von § 321 BGB ist der Verkäufer befugt, vom Vertrag zurückzutreten oder Erfüllung gegen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung zu verlangen.
15. a) Der Verkäufer behält sich das Eigentumsrecht an der jeweils gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung seiner gesamten Forderungen, einschließlich Scheck- und Wechseleinlösung, aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor, erst danach ist der Verkäufer verpflichtet, das Eigentum an der Ware auf den Käufer zu übertragen. Das gilt auch für Teillieferungen, die einzeln berechnet sind. Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verkaufen. Für jeden Fall des Weiterverkaufs tritt der Käufer die ihm gegen seine Kunden erwachsenden Ansprüche zur Sicherung der gesamten Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung im voraus an den Verkäufer ab. Der Käufer ist ermächtigt, die Forderungen einzuziehen und verpflichtet, den Erlös sofort an den Verkäufer abzuführen, soweit diesem fällige Forderungen zustehen. Diese Ermächtigung kann widerrufen werden, falls der Käufer mit einer seiner Zahlungsverpflichtungen in Verzug gerät. Alsdann sind dem Verkäufer auf Verlangen Fakturen-Abschriften nebst allen gewünschten Unterlagen zu übersenden, auch können er selbst oder ein bevollmächtigter Vertreter sich in den Räumen des Käufers einfinden, um alle Unterlagen einzusehen und Abschriften davon zu nehmen.
b) Sobald die Ware von dem Käufer verarbeitet oder ununterscheidbar vermischt wird, überträgt der Käufer im voraus das Eigentum an der entstehenden Ware auf den Verkäufer. Es gilt als vereinbart, daß der Käufer solche Ware für den Verkäufer unentgeltlich abgesondert verwahrt. Für die Veräußerung dieser Ware gelten die Bestimmungen des vorigen Absatzes entsprechend.
16. Falls der Käufer die Vertragserfüllung verweigert oder den Abruf nicht vertragsgemäß oder innerhalb einer von ihm vom Verkäufer gesetzten Frist erteilt oder erklärt, daß er die Zahlung nicht leisten kann oder will, so ist der Verkäufer berechtigt, die Ware an seinem Lager durch Übersendung der Faktura zur Verfügung des Käufers zu stellen. Durch die Nichterteilung der Verfügung gerät der Käufer ohne weitere Mahnung in Annahme- und Zahlungsverzug. In diesem Fall ist der Verkäufer berechtigt, ohne vorherige Mahnung und Nachfristsetzung statt Erfüllung zu verlangen, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Verkäufer ist in diesem Fall auch berechtigt, sofort anderweitig über die Ware zu verfügen, ohne an die Vorschriften des Selbsthilfeverkaufs gebunden zu sein. Ein Schadenersatzanspruch an den Verkäufer steht dem Käufer in keinem Fall zu.
17. Mündliche oder telefonische Absprachen, die sich auf Änderung der Schlußnoten-Bedingungen beziehen, haben nur Gültigkeit, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt werden.
18. Diese Kontrakt ist für den Käufer immer bindend, auch wenn derselbe nicht ausdrücklich vom Käufer bestätigt worden ist.
19. Ablieferungsort, beiderseitiger Erfüllungsort und Gerichtsstand auch für Wechsel- und Scheckklagen, ist Braunschweig.

Gebr. Erfurth

Celler Str. 17, D-38176 Ersehof